

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 48	Ausgegeben in Lüdenscheid am 29.11.2017	Jahrgang 2017
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis

10.11.2017	Stadt Menden (Sauerland)	Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2016 der Stadtentwässerung Menden (Sauerland).....	1036
21.11.2017	Stadt Altena (Westf.)	Tagesordnung der Ratssitzung am 04.12.2017.....	1037
23.11.2017	Volkshochschulzweckverband Volmetal	Tagesordnung der Verbandsversammlung am 19.12.2017.....	1037
27.11.2017	Stadt Menden (Sauerland)	Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016.....	1037
28.06.2017	Märkischer Stadtbetrieb Iserlohn/Hemer	Jahresabschluss 2016.....	1043
20.11.2017	Stadt Lüdenscheid	Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst.....	1045
20.11.2017	Stadt Lüdenscheid	Satzung zur Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechts an Flächen für den Bereich „Wiesenstraße“.....	1046
20.11.2017	Stadt Lüdenscheid	Bebauungsplanes Nr. 783 „Ehemalige Kaserne Buckesfeld“.....	1048
24.11.2017	Märkischer Kreis	Allgemeinverfügung zur Aufhebung des Verbotes der Baujagd auf Füchse im Kunstbau auf dem Gebiet des Märkischen Kreises.....	1050
24.11.2017	Stadt Menden (Sauerland)	Benennung der Erschließungsstraße im Bereich des Bebauungsplans Nr. 217 „Wohngebiet nördlich Vogelrute“.....	1052
24.11.2017	Stadt Menden (Sauerland)	Beabsichtigung der Einziehung einer Teilfläche der „Eisenberger Straße“.....	1053
23.11.2017	Stadt Meinerzhagen	Jahresabschluss 2016 des Baubetriebshofes der Stadt Meinerzhagen.....	1054
24.11.2017	Stadt Meinerzhagen	Veröffentlichung gemäß § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz.....	1056



Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2016 der Stadtentwässerung Menden (Sauerland)

Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Menden (Sauerland) über die Feststellung des Jahresabschlusses für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Stadtentwässerung Menden (Sauerland)“ für das Wirtschaftsjahr 2016.

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner Sitzung am 26.09.2017 den Jahresabschluss für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Stadtentwässerung Menden (Sauerland)“ für das Wirtschaftsjahr 2015 festgestellt.

1. Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) stellt gemäß § 26 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) den Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Stadtentwässerung Menden (Sauerland) (Sauerland) zum 31.12.2016 vorbehaltlich der nachträglichen Zustimmung / Genehmigung durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW in der im Prüfbericht und im Lagebericht vorliegenden Fassung einstimmig fest.
2. Weiterhin beschließt der Rat der Stadt Menden (Sauerland) einstimmig, den Jahresüberschuss 2016 in Höhe von 3.234.551,22 € wie folgt zu verwenden:
 - a.) Die vom Rat der Stadt Menden (Sauerland) am 18.12.2014 beschlossene 6,0%-ige Eigenkapitalverzinsung (EK) beträgt für das Wirtschaftsjahr 2016 insgesamt 2.802.611,02 €. Darauf wurden bereits Abschlagszahlungen in Höhe von 2.208.000,00 € geleistet, so dass sich noch eine Schlusszahlung in Höhe von 594.611,02 € an die Stadt Menden (Sauerland) ergibt.
 - b.) Der anschließend verbleibende Überschuss von 431.940,20 € wird der Ausgleichsrücklage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Stadtentwässerung Menden zugeführt, sofern diese Mittel für den Haushaltsausgleich des städtischen Haushaltes 2017 nicht benötigt werden. Andernfalls erfolgt die Ausschüttung dieses Betrages an die Stadt Menden.

Entlastung des Betriebsausschusses

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) beschließt einstimmig, dem Betriebsausschuss für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Stadtentwässerung Men-

den (SEM) für den Jahresabschluss 2016 Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss mit dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2016 liegt ab sofort im Bürogebäude der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Stadtentwässerung Menden (Sauerland)“ (Ansprechpartner: Herr Eickmann), Westwall 19, 58706 Menden (Sauerland) während der Dienststunden von 08:15 Uhr bis 16:00 Uhr (freitags bis 12:30 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Stadtentwässerung Menden. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2016 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Völkening & Humpert, Menden, bedient.

Diese hat mit Datum vom 16.08.2017 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Bilanz sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtentwässerung Menden für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW sowie der ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 106 GO NRW und nach § 317 HGB unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Ein-

schätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Völkening & Humpert ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 10.11.2017
GPA NRW

Im Auftrag
Gregor Loges

Menden (Sauerland), den 20.11.2017
Stadtentwässerung Menden (Sauerland)

Der Betriebsleiter
Michael Mathmann

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter „www.menden.de - **Leben in Menden - Bürgerservice & Politik - Verwaltung - Rathaus**“ veröffentlicht.



Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

25. Sitzung des Rates der Stadt Altena (Westf.)

am Montag, dem 04.12.2017, 16:00 Uhr, großer Sitzungssaal, Zi. 62.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Rates vom 06.11.2017
2. Anfragen der Einwohner
3. Beratung und Beschlussfassung des Haushalts 2018
(Unterlagen werden nach Abschluss der Beratung im Hauptausschuss nachgereicht)
- Veränderungslisten über die in den Fachausschüssen und im Hauptausschuss beschlossenen Veränderungen
- Haushaltssanierungsplan / Stärkungspakt Stadtfinanzen
4. Stellenplan der Stadt Altena (Westf.) 2018
5. Entwurf Wirtschaftsplan 2018 des Baubetriebshofes der Stadt Altena (Westf.)
6. Entwurf Wirtschaftsplan 2018 des Abwasserwerkes der Stadt Altena (Westf.)
7. Entwurf Wirtschaftsplan 2018 des Bäderbetriebes der Stadt Altena (Westf.)
8. 7. Änderung der Straßenreinigungssatzung
9. Eingliederung der KDVB Citkomm und KDZ Westfalen-Süd in die Südwestfalen-IT
10. Gemeinsamer Standesamtsbezirk
11. Stadt Altena Beteiligungs-GmbH
Feststellung des Jahresabschlusses 2016
Bestellung des Wirtschaftsprüfers für das Geschäftsjahr 2017
12. URBACT III Programm
13. Umbau der Burg Holtzbrinck
Stand der Arbeiten und der Kostenentwicklung
14. Abweichungssatzung "Brachtenbecker Weg"
15. Satzung der Stadt Altena (Westf.) über die Festlegung der Bestandteile und Herstellungsmerkmale sowie die Kostenspaltung für die Erschließungsanlage "Bäckerssiepen"
16. Widmung der Straße "Bäckerssiepen"
17. Umbesetzung von Ausschüssen
18. Mitteilungen
19. Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Rates vom 06.11.2017

2. Beteiligungsangelegenheit
3. Vergabeangelegenheit
4. Mitteilungen
5. Anfragen

Altena (Westf.) 21.11.2017

Dr. Hollstein
Bürgermeister



Bekanntmachung

des Volkshochschulzweckverbandes Volmetal

Sitzung der Verbandsversammlung

Am Dienstag, dem 19. Dezember 2017 um 17.00 Uhr findet im Kulturbahnhof der Stadt Halver eine Sitzung der Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes Volmetal statt.

A) ÖFFENTLICHER TEIL DRUCKSACHE NR:

- | | |
|--|-----------|
| 1) Begrüßung und Anträge zur Tagesordnung | |
| 2) Stunde der Öffentlichkeit | |
| 3) Jahresbericht 2017 der Volkshochschule Volmetal | 26 |
| 4) Jahresabschluss zum 31.12.2016 / Entlastung des Vorstandsvorstehers | 27 |
| 5) Verbandsumlage 2017 | 28 |
| 6) Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2018 | 29 |
| 7) Bekanntgaben | |
| 8) Anfragen | |

B) NICHTÖFFENTLICHER TEIL

- 1) Bekanntgaben
- 2) Anfragen

Kierspe, den 23.11.2017

Frank Emde
Verbandsvorsteher



Stadt Menden (Sauerland) Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016

1. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich Entlastung

Gemäß § 103 Abs. 5 GO NRW wurde die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH mit der örtlichen Rechnungsprüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 beauftragt.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat am 12.05.2017 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Diesem hat sich der Rechnungsprüfungsausschuss mit Beschluss vom 08.11.2017 angeschlossen.

Daraufhin hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) in seiner Sitzung am 21.11.2017 folgenden Beschluss gefasst:

1. gem. § 96 Abs. 1 Satz 1 GO NRW den Jahresabschluss 2016 festzustellen,
2. den Jahresüberschuss in Höhe von 484.748,46 € gem. § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW der Ausgleichsrücklage zuzuführen und
3. dem Bürgermeister gem. § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW Entlastung für das Haushaltsjahr 2016 zu erteilen.

Die wesentlichen Zahlen des Jahresabschlusses sind als Anlage beigefügt.

2. Bekanntmachung

Der Jahresabschluss 2016 der Stadt Menden (Sauerland) wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss liegt zur Einsichtnahme ab dem 01.12.2017 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus, Neumarkt 5, 58706 Menden, Abteilung Finanzverwaltung, Zimmer A 211, öffentlich aus.

Er kann mit seinen Anlagen in der Zeit von:

- montags bis freitags 08.15 Uhr bis 12.30 Uhr
- donnerstags 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr

eingesehen werden.

Weiterhin ist der Jahresabschluss 2016 unter der Adresse: www.menden.de im Internet verfügbar.

Menden (Sauerland) den, 27.11.2017

gez. Wächter
Bürgermeister

Bilanz zum 31.12.2016

	31.12.2015	31.12.2016	Veränderung
1. Anlagevermögen	290.381.673,93 €	289.282.900,30 €	- 1.098.773,63 €
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	2.623.221,00 €	2.701.277,00 €	78.056,00 €
1.2 Sachanlagen	174.916.867,19 €	173.547.441,56 €	- 1.369.425,63 €
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	41.162.086,69 €	40.808.661,69 €	- 353.425,00 €
1.2.1.1 Grünflächen	25.370.553,97 €	25.016.467,97 €	- 354.086,00 €
1.2.1.2 Ackerland	1.488.274,30 €	1.488.274,30 €	- €
1.2.1.3 Wald, Forsten	8.097.247,67 €	8.097.247,67 €	- €
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	6.206.010,75 €	6.206.671,75 €	661,00 €
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	18.355.531,29 €	17.735.961,29 €	- 619.570,00 €
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	- €	- €	- €
1.2.2.2 Schulen	- €	- €	- €
1.2.2.3 Wohnbauten	1.554.438,79 €	1.524.350,79 €	- 30.088,00 €
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	16.801.092,50 €	16.211.610,50 €	- 589.482,00 €
1.2.3 Infrastrukturvermögen	104.208.326,83 €	104.230.412,84 €	22.086,01 €
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	37.019.419,04 €	37.218.052,05 €	198.633,01 €
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	6.080.333,00 €	5.992.782,00 €	- 87.551,00 €
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausüstung und Sicherungsanlagen	- €	- €	- €
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	- €	- €	- €
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	58.958.508,79 €	58.887.608,79 €	- 70.900,00 €
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	2.150.066,00 €	2.131.970,00 €	- 18.096,00 €
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	447.750,21 €	399.685,35 €	- 48.064,86 €
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	6.294,00 €	5.555,00 €	- 739,00 €
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.013.981,50 €	2.024.567,00 €	10.585,50 €
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.189.325,86 €	5.068.659,07 €	- 120.666,79 €
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	3.533.570,81 €	3.273.939,32 €	- 259.631,49 €
1.3 Finanzanlagen	112.841.585,74 €	113.034.181,74 €	192.596,00 €
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	42.729.280,09 €	42.729.280,09 €	- €
1.3.2 Beteiligungen	249.534,99 €	249.534,99 €	- €
1.3.3 Sondervermögen	60.665.529,75 €	60.665.529,75 €	- €
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	515.864,21 €	515.864,21 €	- €
1.3.5 Ausleihungen	8.681.376,70 €	8.873.972,70 €	192.596,00 €
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen	80.577,56 €	80.577,56 €	- €
1.3.5.2 an Beteiligungen	- €	- €	- €
1.3.5.3 an Sondervermögen	8.547.399,14 €	8.739.995,14 €	192.596,00 €
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	53.400,00 €	53.400,00 €	- €
2 Umlaufvermögen	14.033.575,99 €	16.540.848,66 €	2.507.272,67 €
2.1 Vorräte	13.984,32 €	13.984,32 €	- €
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	13.984,32 €	13.984,32 €	- €
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	- €	- €	- €
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	8.467.239,58 €	8.103.146,81 €	- 364.092,77 €
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen	6.604.641,47 €	6.599.802,49 €	- 4.838,98 €
2.2.1.1 Gebühren	638.109,69 €	997.002,24 €	358.892,55 €
2.2.1.2 Beiträge	287.352,50 €	423.107,12 €	135.754,62 €
2.2.1.3 Steuern	1.550.164,11 €	1.908.599,30 €	358.435,19 €
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	456.128,01 €	1.190.620,56 €	734.492,55 €
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	3.672.887,16 €	2.080.473,27 €	- 1.592.413,89 €
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	1.837.809,87 €	1.358.253,53 €	- 479.556,34 €
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	714.841,79 €	836.408,40 €	121.566,61 €
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	1.018.334,98 €	31.467,92 €	- 986.867,06 €
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	17.953,36 €	119,07 €	- 17.834,29 €
2.2.2.4 gegen Beteiligungen	- €	- €	- €
2.2.2.5 gegen Sondervermögen	86.679,74 €	490.258,14 €	403.578,40 €
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	24.788,24 €	145.090,79 €	120.302,55 €
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	- €	- €	- €
2.4 Liquide Mittel	5.552.352,09 €	8.423.717,53 €	2.871.365,44 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	2.201.097,41 €	2.169.975,24 €	- 31.122,17 €
Summe Aktiva	306.616.347,33 €	307.993.724,20 €	1.377.376,87 €

Bilanz zum 31.12.2016

	31.12.2015	31.12.2016	Veränderung
1. Eigenkapital	39.303.996,69 €	39.800.883,74 €	496.887,05 €
1.1 Allgemeine Rücklage	45.190.905,66 €	39.001.657,42 €	- 6.189.248,24 €
1.2 Sonderrücklagen	339.109,57 €	314.477,86 €	- 24.631,71 €
1.3 Ausgleichsrücklage	- €	- €	- €
1.4 Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	- 6.226.018,54 €	484.748,46 €	6.710.767,00 €
2. Sonderposten	76.828.037,92 €	76.691.866,12 €	- 136.171,80 €
2.1 für Zuwendungen	49.378.648,51 €	50.066.971,74 €	688.323,23 €
2.2 für Beiträge	23.478.531,41 €	22.673.672,63 €	- 804.858,78 €
2.3 für den Gebührenaussgleich	1.235.805,92 €	1.147.081,67 €	- 88.724,25 €
2.4 Sonstige Sonderposten	2.735.052,08 €	2.804.140,08 €	69.088,00 €
3. Rückstellungen	92.098.395,88 €	94.629.406,17 €	2.531.010,29 €
3.1 Pensionsrückstellungen	79.687.832,00 €	81.133.010,00 €	1.445.178,00 €
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	- €	- €	- €
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	- €	- €	- €
3.4 Sonstige Rückstellungen	12.410.563,88 €	13.496.396,17 €	1.085.832,29 €
4. Verbindlichkeiten	96.225.255,35 €	94.253.261,98 €	- 1.971.993,37 €
4.1 Anleihen	- €	- €	- €
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	20.498.918,72 €	19.282.005,76 €	- 1.216.912,96 €
4.2.1 von verbundenen Unternehmen	- €	- €	- €
4.2.2 von Beteiligungen	- €	- €	- €
4.2.3 von Sondervermögen	407.116,61 €	339.263,89 €	- 67.852,72 €
4.2.4 vom öffentlichen Bereich	- €	- €	- €
4.2.5 vom privaten Kreditmarkt	20.091.802,11 €	18.942.741,87 €	- 1.149.060,24 €
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	63.940.000,00 €	65.421.930,82 €	1.481.930,82 €
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	325.241,99 €	325.241,99 €	- €
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.463.647,44 €	1.308.343,75 €	- 155.303,69 €
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	982.085,80 €	17.605,52 €	- 964.480,28 €
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	4.303.466,95 €	3.304.638,82 €	- 998.828,13 €
4.8 Erhaltene Anzahlungen	4.711.894,45 €	4.593.495,32 €	- 118.399,13 €
5. Passive Rechnungsabgrenzung	2.160.661,49 €	2.618.306,19 €	457.644,70 €
Summe Passiva	306.616.347,33 €	307.993.724,20 €	1.377.376,87 €

Ergebnisrechnung 2016

	IST 2015	PLAN 2016	IST 2016	PLAN/IST Vergleich
1 Steuern und ähnliche Abgaben	66.218.927,22	73.597.100,00	73.042.931,86	554.168,14
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	18.823.453,47	17.482.960,34	23.747.298,27	- 6.264.337,93
3 Sonstige Transfererträge	933.164,87	1.251.617,97	2.025.792,50	- 774.174,53
4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	14.091.644,72	14.837.640,25	13.415.671,19	1.421.969,06
5 Privat-rechtliche Leistungsentgelte	1.071.494,57	1.035.062,42	1.000.129,19	34.933,23
6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	10.730.464,13	15.382.999,36	11.059.148,04	4.323.851,32
7 Sonstige ordentliche Erträge	7.162.421,25	4.568.750,08	6.602.469,17	- 2.033.719,09
8 Aktivierte Eigenleistungen	-	-	36.198,68	- 36.198,68
9 Bestandsveränderungen	-	-	-	-
10 Ordentliche Erträge	119.031.570,23	128.156.130,42	130.929.638,90	- 2.773.508,48
				-
11 Personalaufwendungen	29.668.144,76	25.489.600,00	30.597.928,02	- 5.108.328,02
12 Versorgungsaufwendungen	4.771.705,91	4.909.000,00	1.144.248,79	3.764.751,21
13 Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	16.935.700,63	18.644.486,37	18.009.827,11	634.659,26
14 Bilanzielle Abschreibungen	4.975.074,42	5.179.700,00	5.140.660,28	39.039,72
15 Transferaufwendungen	63.840.446,40	67.968.785,10	70.273.223,99	- 2.304.438,89
16 Sonstige ordentliche Aufwendungen	9.018.506,17	7.686.841,80	8.895.253,27	- 1.208.411,47
17 Ordentliche Aufwendungen	129.209.578,29	129.878.413,27	134.061.141,46	- 4.182.728,19
18 ORDENTLICHES ERGEBNIS	- 10.178.008,06	- 1.722.282,85	- 3.131.502,56	1.409.219,71
				-
19 Finanzerträge	5.528.225,85	4.669.364,11	4.809.563,67	- 140.199,56
20 Zinsen und sonstige Aufwendungen	1.576.236,33	1.408.600,00	1.193.312,65	215.287,35
21 FINANZERGEBNIS	3.951.989,52	3.260.764,11	3.616.251,02	- 355.486,91
				-
22 Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	- 6.226.018,54	1.538.481,26	484.748,46	1.053.732,80
				-
23 Außerordentliche Erträge	-	-	-	-
24 Außerordentliche Aufwendungen	-	-	-	-
25 AUßERORDENTLICHES ERGEBNIS	-	-	-	-
				-
26 JAHRESERGEBNIS	- 6.226.018,54	1.538.481,26	484.748,46	1.053.732,80
Nachrichtl.: Verr.Ertr./Aufw. Allg.Rück				
Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenstände	- 97.622,10	-	9.104,00	
Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	-	-	45.874,30	
Verrechnungssaldo	- 97.622,10		36.770,30	

Finanzrechnung 2016

	IST 2015	PLAN 2016	IST 2016	PLAN/IST Vergleich
1 Steuern und ähnliche Abgaben	66.835.501,75	73.597.100,00	72.727.413,74	869.686,26
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	15.887.574,65	14.813.995,00	21.196.199,66	- 6.382.204,66
3 Sonstige Transfereinzahlungen	980.481,64	701.617,97	820.502,16	- 118.884,19
4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	11.610.815,01	13.662.340,25	12.207.719,15	1.454.621,10
5 Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.018.374,03	1.016.062,42	985.038,67	31.023,75
6 Kostenerstattungen, Kostenumlagen	10.723.170,41	12.592.926,45	11.965.367,27	627.559,18
7 Sonstige Einzahlungen	2.800.345,27	4.541.711,92	6.113.997,64	- 1.572.285,72
8 Zinsen und sonstigen Finanzeinzahlungen	5.581.860,05	4.669.364,11	5.132.755,82	- 463.391,71
9 Einzahlung aus laufender Verwaltungstätigkeit	115.438.122,81	125.595.118,12	131.148.994,11	- 5.553.875,99
10 Personalauszahlungen	24.285.789,42	24.559.100,00	24.311.484,08	247.615,92
11 Versorgungsauszahlungen	3.981.966,88	4.115.300,00	4.091.890,33	23.409,67
12 Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	16.910.266,40	18.593.240,09	18.335.761,95	257.478,14
13 Zinsen und sonst. Finanzauszahlungen	1.645.643,85	1.408.600,00	1.202.210,44	206.389,56
14 Transferauszahlungen	63.711.229,30	67.913.370,23	70.838.166,06	- 2.924.795,83
15 Sonstige Auszahlungen	8.656.097,97	7.684.723,80	8.815.926,60	- 1.131.202,80
16 Auszahlung aus laufender Verwaltungstätigkeit	119.190.993,82	124.274.334,12	127.595.439,46	- 3.321.105,34
17 SALDO AUS LAUFENDER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT	- 3.752.871,01	1.320.784,00	3.553.554,65	- 2.232.770,65
				-
18 Einzahlung aus Zuwendungen und Zuschuss für Investitionen	3.265.766,40	4.207.065,31	3.177.839,19	1.029.226,12
19 Einzahlung aus der Veräußerung von Anlagen	211.819,43	1.336.782,40	64.854,99	1.271.927,41
20 Einzahlung aus der Veräußerung von Finanzanlagen	-	-	-	-
21 Einzahlung aus Beiträgen und Entgelten	- 103,17	572.000,00	207.742,70	364.257,30
22 Sonstige Investitionseinzahlungen	69.643,96	-	-	-
23 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.547.126,62	6.115.847,71	3.450.436,88	2.665.410,83
24 Auszahlung für den Erwerb von Grundstücken	393.642,84	424.400,00	374.813,79	49.586,21
25 Auszahlung für Baumaßnahmen	1.428.219,34	5.243.400,88	2.239.569,96	3.003.830,92
26 Auszahlung für den Erwerb von Anlagevermögen	1.313.597,68	2.243.925,74	1.621.734,94	622.190,80
27 Auszahlung für den Erwerb von Finanzanlagen	-	-	-	-
28 Auszahlung von aktivierbaren Zuwendungen	85.179,75	787.600,00	12.100,00	775.500,00
29 Sonstige Investitionsauszahlungen	55.200,00	-	-	-
30 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3.275.839,61	8.699.326,62	4.248.218,69	4.451.107,93
31 SALDO AUS INVESTITIONSTÄTIGKEIT	271.287,01	- 2.583.478,91	- 797.781,81	- 1.785.697,10
				-
32 FINANZMITTELÜBERSCHUSS/-FEHLBETRAG	- 3.481.584,00	- 1.262.694,91	2.755.772,84	- 4.018.467,75
				-
33 Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	1.227.614,67	8.128.482,98	3.508.415,53	4.620.067,45
34 Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	115.600.000,00	-	81.111.930,82	- 81.111.930,82
35 Tilgung und Gewährung von Darlehen	2.542.988,57	6.797.900,00	4.716.912,96	2.080.987,04
36 Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	108.955.766,98	-	79.780.000,00	- 79.780.000,00
37 SALDO AUS FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT	5.328.859,12	1.330.582,98	123.433,39	1.207.149,59
				-
38 ÄNDERUNG DES BESTANDES AN EIGENEN FINANZMITTELN	1.847.275,12	67.888,07	2.879.206,23	- 2.811.318,16
				-
39 Anfangsbestand an Finanzmitteln	3.680.562,06	-	5.552.352,09	- 5.552.352,09
40 Änderung Bestand fremde Finanzmittel	24.514,91	-	7.840,79	7.840,79
41 LIQUIDE MITTEL	5.552.352,09	67.888,07	8.423.717,53	- 8.355.829,46



Märkischer Stadtbetrieb Iserlohn/Hemer
Der Vorstand

Betr.: Jahresabschluss 2016 der Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) Märkischer Stadtbetrieb Iserlohn/Hemer

Der Jahresabschluss zum 31.12.2016 der Anstalt öffentlichen Rechts Märkischer Stadtbetrieb ist vom Verwaltungsrat am 13.07.2017 festgestellt worden. Die Räte der Trägerkommunen haben diesen Beschluss jeweils am 26.09.2017 (Rat der Stadt Hemer) und am 17.10.2017 (Rat der Stadt Iserlohn) bestätigt. Das Geschäftsjahr 2016 schließt mit einem Bilanzgewinn in Höhe von 38.569,57 € ab. Die Bilanzsumme zum 31.12.2016 beträgt 11.663.849,13 €, das ausgewiesene Eigenkapital 2.968.317,83 €.

Die RSM Verhülsdonk GmbH, Iserlohn, hat den Jahresabschluss geprüft und folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Märkischer Stadtbetrieb Iserlohn/Hemer Anstalt des öffentlichen Rechts für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Anstalt öffentlichen Rechtes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Anstalt öffentlichen Rechts sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Anstalt öffentlichen Rechts sowie die Würdigung der

Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt öffentlichen Rechts. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt öffentlichen Rechts und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffen dar.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht können jeweils montags bis donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr in der Corunnastr. 4, 58636 Iserlohn, Zimmer 5, eingesehen werden.

Iserlohn, den 28. Juni 2017

gez. Monika Otten
Vorstand

gez. Dr. Klaus Weimer
Vorstand



Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

Neunte Satzung vom 20.11.2017 zur Änderung der Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst vom 12.12.2007

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 13.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst vom 12.12.2007 wird wie folgt geändert:

Der Gebührentarif als Anlage zur Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst vom 12.12.2007 wird durch den beigefügten Gebührentarif ersetzt, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.10.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 20.11.2017

Der Bürgermeister
Dieter Dzewas

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Gebührentarif

als Anlage zur Neunten Satzung vom 20.11.2017

zur Änderung der Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst vom 12.12.2007

I. Rettungswache Lüdenscheid

Die Gebühr beträgt für eine Fahrt

- | | | |
|----|--|-------------|
| 1. | im Stadtgebiet Lüdenscheid | |
| | a) mit einem Rettungswagen (RTW) | 575,96 EURO |
| | b) mit einem Krankentransportwagen (KTW) | 177,93 EURO |
| 2. | über das Gebiet der Stadt Lüdenscheid hinaus | |
| | a) mit einem RTW | 806,93 EURO |
| | b) mit einem KTW | 262,06 EURO |

II. Notarzteinsatz

Bei dem Einsatz des Notarztes werden zusätzlich pauschal berechnet:

- | | | |
|----|--------------------------------------|-------------|
| a) | für den Notarzt je Patient | 298,80 EURO |
| b) | für das Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) | 457,93 EURO |



Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

Satzung der Stadt Lüdenscheid zur Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechts an Flächen nach § 25 Absatz 1 Nummer 2 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich „Wiesenstraße“ vom 28.09.2017

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat in seiner Sitzung am 25.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Satzung

Zur Sicherung der von der Stadt Lüdenscheid in Betracht gezogenen städtebaulichen Maßnahmen und einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Bereich „Wiesenstraße“ steht der Stadt Lüdenscheid gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB ein besonderes Vorkaufsrecht an den in § 2 näher bezeichneten Flächen zu.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Vorkaufsrechtsatzung wird begrenzt durch die Straße „Wiesenstraße“ im Süden und erstreckt sich auf die unbebauten Grundstücke nördlich davon.

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung: Lüdenscheid-Stadt
Flur: 47
Flurstücke: 10; 13; 14; 85; 90.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs sind im beigefügten Lageplan dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

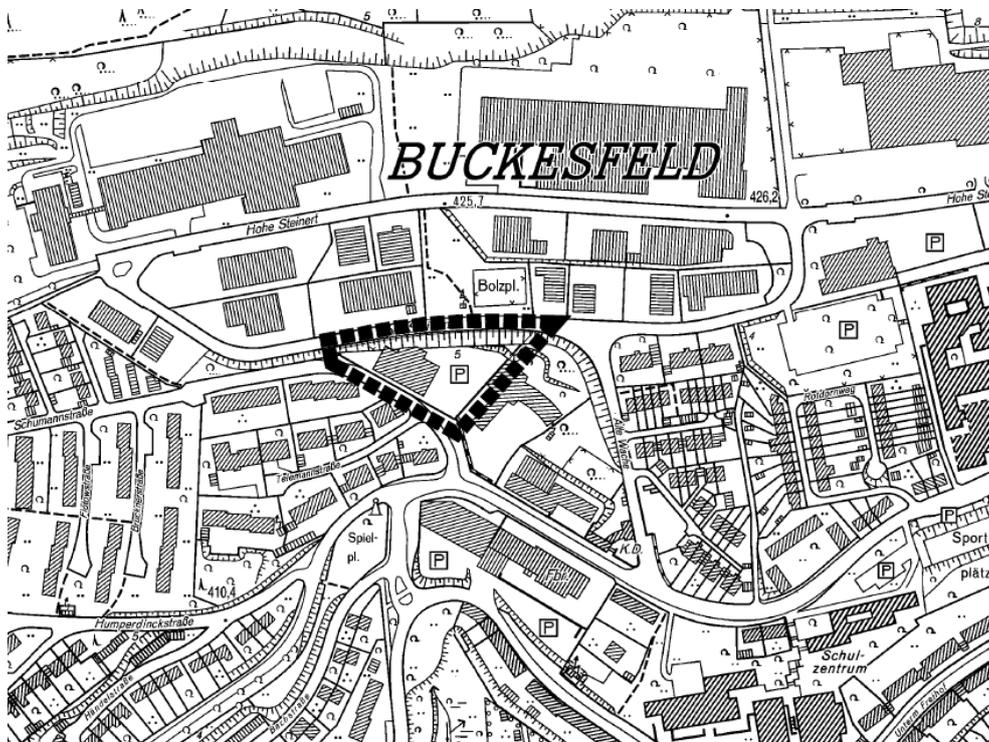
Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 783 „Ehemalige Kaserne Buckesfeld“, 3. Änderung sowie des Entwurfes zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 783 „Ehemalige Kaserne Buckesfeld“, 3. Änderung

Der Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt der Stadt Lüdenscheid hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.09.2017 die öffentliche Auslegung wie folgt beschlossen:

Beschluss:

- A Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) ist der Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst beigefügter Begründung einschließlich des Umweltberichts für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.
- B Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) ist der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 783 "Ehemalige Kaserne Buckesfeld" nebst beigefügter Begründung einschließlich des Umweltberichts für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen

Der Geltungsbereich des Entwurfes zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 783 „Ehemalige Kaserne Buckesfeld“, 3. Änderung sowie des Entwurfes zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 783 „Ehemalige Kaserne Buckesfeld“, 3. Änderung ist nachstehend abgebildet.



Ziel der Planung ist es, den zentralen Versorgungsbereich Buckesfelder Straße / Unterm Freihof zu sichern und zu stärken. Hierzu soll das derzeitige Gewerbegebiet in ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandel abgeändert werden. In der Bebauungsplanänderung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Verkaufsflächen auf 1.000 qm geschaffen.

Der Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 783 „Ehemalige

Kaserne Buckesfeld“, 3. Änderung sowie des Bebauungsplanes Nr. 783 „Ehemalige Kaserne Buckesfeld“, 3. Änderung hängt mit Begründung in der Zeit **vom 07.12.2017 bis einschließlich 12.01.2018** täglich während folgender Zeiten **Montag bis Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr, Freitag 8.00 - 12.00 Uhr** im Rathaus der Stadt Lüdenscheid, Fachdienst Stadtplanung und Geoinformation, Rathausplatz 2, in den Glasvitrinen zwischen den Räumen 534 und 537, öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden.

Es liegen gem. § 3 Abs. 2 BauGB folgende umweltbezogene Informationen vor, die dort ebenfalls eingesehen werden können:

- Ing.-Büro für Akustik und Lärm-Immissionsschutz Buchholz Erbau-Röschel Horstmann: Geräusch-Immissionsschutz-Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 783 „Ehemalige Kaserne Buckesfeld“ der Stadt Lüdenscheid, 3. Änderung: Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung: großflächiger Einzelhandel nach § 11 BauNVO mit Aussagen zum durch die Planung verursachten Lärm in Hinblick auf die nächstbenachbarte Wohnbebauung
- Institut für Bodensanierung, Wasser- und Luftanalytik GmbH: Gefährdungsabschätzung Kasernengelände Buckesfeld mit Aussagen zu geologischen und hydrogeologischen Verhältnissen, Ergebnissen von Sondierbohrungen, Bodenluftuntersuchungen, Bodenproben und sonstigen Probenahmen sowie Bewertung und weiteren Empfehlungen
- Begründung mit Umweltbericht zum Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 783 „Ehemalige Kaserne Buckesfeld“, 3. Änderung sowie zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 783 „Ehemalige Kaserne Buckesfeld“, 3. Änderung, in welcher die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Planänderungen dargelegt werden
- Stellungnahmen des Märkischen Kreises mit Aussagen zu Pflanz- und Erhaltungsmaßnahmen, zum Vorkommen besonders streng und geschützter Tierarten sowie zu Kontaminationen im Untergrund

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die vorstehenden Beschlüsse zur erneuten öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 783 „Ehemalige Kaserne Buckesfeld“, 3. Änderung sowie zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 783 „Ehemalige Kaserne Buckesfeld“, 3. Änderung werden hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Gem. § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Beschlüsse des Ausschusses für Stadtplanung und Umwelt vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 20.11.2017

Der Bürgermeister
Dieter Dzewas

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Der Märkische Kreis als untere Jagdbehörde erlässt folgende

Allgemeinverfügung
zur Aufhebung des Verbotes der Baujagd auf Füchse im Kunstbau auf dem Gebiet des Märkischen Kreises:

I. Anwendungsbereich

Nach § 19 Abs. 3 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) wird abweichend vom Verbot des § 19 Abs. 1 Nr. 8 lit. b LJG-NRW zum Schutz der Tierwelt auf Basis einer von der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung erarbeiteten Gebietskulisse für die Jagdjahre

2017/2018 bis 2021/2022

die Baujagd auf Füchse im Kunstbau auf dem Gebiet des Märkischen Kreises erlaubt.

II. Auflagen

Die Baujagd auf Füchse im Kunstbau darf nur in der Zeit vom **16. Juli bis 28. Februar** (Jagdzeit der Altfüchse gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 12 der Verordnung über die Jagdzeiten) ausgeübt werden.

Die Anzahl der Füchse, die durch die Baujagd im Kunstbau erlegt wurden, sind durch die einzelnen Jagdausübungsberechtigten gesondert in die jährliche Streckenliste gemäß § 22 Abs. 8 LJG-NRW einzutragen. Die jährliche Streckenliste (Jagdstrecke) ist der unteren Jagdbehörde spätestens bis zum 15. April eines jeden Jahres vorzulegen.

III. Widerruf und Befristung

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung des Verbotes der Baujagd auf Füchse im Kunstbau entfallen.

Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31.03.2022

IV. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

V. Einsichtnahme

Diese Allgemeinverfügung mitsamt Begründung kann während der allgemeinen Geschäftszeiten bei der unteren Jagdbehörde in Raum 336, 3. OG, Heedfelder Str. 45, 58509 Lüdenscheid, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, erhoben werden. Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, zulässig (§ 80 Abs. 5 VwGO).

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekanntgegeben. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Märkischen Kreises wirksam.

Lüdenscheid, 24. November 2017

Märkischer Kreis

Im Auftrag



Heedfeld

Ltd. Kreisrechtsdirektorin

**Bekanntmachung der Stadt Menden (Sauerland)
über die Benennung der Erschließungsstraße
im Bereich des Bebauungsplans Nr. 217
„Wohngebiet nördlich Vogelrute“**

Der Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen hat in seiner Sitzung am 16.11.2017 beschlossen, die im Bereich des Bebauungsplans 217 - Wohngebiet nördlich Vogelrute – neu anzulegende Planstraße in Anlehnung an die Gewannenbezeichnung östlich des Plangebietes als „Im Eckholte“ zu benennen.

Die Benennung der Straße „Im Eckholte“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Lage der Straße ist aus dem u. a. Übersichtsplan ersichtlich.

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter „www.menden.de - **Leben in Menden - Bürgerservice & Politik - Verwaltung - Rathaus**“ veröffentlicht.

Menden, 24.11.2017

Die Stadt Menden
als Träger der Straßenbaulast

Der Bürgermeister
im Auftrag

gez. Wagenbach
Fachbereichsleiter





**Bekanntmachung der Stadt Menden (Sauerland)
über die beabsichtigte Einziehung
einer Teilfläche der „Eisenberger Straße“**

Der Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen hat in seiner Sitzung am 26.01.2017 die Verwaltung beauftragt, das Verfahren zur Einziehung gem. § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein Westfalen (StrWG NRW) einer Teilfläche der „Eisenberger Straße“ einzuleiten, sofern mit den betroffenen Anwohnern verbindliche notarielle Vorverträge über die beabsichtigten Grundstückskäufe abgeschlossen wurden. Die entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen sind zwischenzeitlich mit allen betroffenen Anwohnern erfolgt. Die beabsichtigte Einziehung wird damit begründet, dass für die als Parkflächen genutzten Straßenteilstücke nach dem Verkauf an die Anlieger das allgemeine Verkehrsbedürfnis wegfällt und diese Flächen dadurch keine Verkehrsbedeutung mehr haben werden. Eine ausreichend dimensionierte Fahrbahnbreite sowie eine ausreichend große Anzahl an öffentlichen Parkflächen stehen in dem Wohnbereich auch nach der beabsichtigten Einziehung zur Verfügung.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gem. § 7 Abs. 1 StrWG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung können

bis zum 01.03.2018

bei der Stadt Menden (Sauerland) - Abteilung Umwelt und Bauverwaltung - im Rathaus, Zimmer A 303, Neumarkt 5, 58706 Menden, schriftlich geltend gemacht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Die von der Einziehung betroffenen Straßenteilstücke sind auf dem u. a. Übersichtsplan rot dargestellt.

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter „www.menden.de - **Leben in Menden - Bürgerservice & Politik - Verwaltung - Rathaus**“ veröffentlicht.

Menden, 24.11.2017

Die Stadt Menden
als Träger der Straßenbaulast

Der Bürgermeister
im Auftrag

gez. Wagenbach
Fachbereichsleiter





Bekanntmachung Der Stadt Meinerzhagen

Jahresabschluss 2016 des Baubetriebshofes der Stadt Meinerzhagen

I.

Aufgrund des § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Art. 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 - GV. NRW. S. 644) in der derzeit gültigen Fassung wird der entsprechend der Empfehlung des Betriebsausschusses durch den Rat der Stadt Meinerzhagen am 18.09.2017 gefasste Beschluss zum Jahresabschluss 2016 bekanntgemacht:

1. Der Jahresabschluss 2016 und der Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Baubetriebshof der Stadt Meinerzhagen“ zum 31.12.2016 werden in der geprüften Fassung wie folgt festgestellt:
 - a) Die Bilanzsumme in Aktiva und Passiva mit 2.349.718,94 EURO
 - b) Die Gewinn- und Verlustrechnung für 2016 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 183.234,26 EURO
 - c) Der Lagebericht in der Fassung der Anlage I 4. des Prüfungsberichtes.

2. Als Gewinnverwendung wird wie folgt beschlossen:
 - a) Abführung eines Betrages in Höhe von 26.00,00 EUR an den Haushalt der Stadt Meinerzhagen.
 - b) 157.234,26 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.

Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen hat am 10.11.2017 folgenden abschließenden Vermerk erteilt:

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Baubetriebshof der Stadt Meinerzhagen. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2016 hat sie sich der **Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH, Münster**, bedient.

Diese hat mit Datum vom 31.03.2017 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang- unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Baubetriebshof Meinerzhagen für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Baubetriebshof der Stadt Meinerzhagen. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung sowie über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung gemäß § 106 GONRW und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prü-

fung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 10.11.2017

GPA NRW

Im Auftrag

gez. Gregor Loges

II.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Jahresabschluss 2016, die Verwendung des Jahresgewinnes sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes des Baubetriebshofes der Stadt Meinerzhagen werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Diese Bekanntmachung kann auch unter www.meinerzhagen.de eingesehen werden.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Baubetriebshof der Stadt Meinerzhagen, Darmcher Weg 3, 58540 Meinerzhagen, öffentlich aus.

Meinerzhagen, 23. November 2017

Der Bürgermeister

gez. Nesselrath



Meinerzhagen, 24. November 2017

Der Bürgermeister
Nesselrath

Bekanntmachung der Stadt Meinerzhagen

Veröffentlichung gemäß § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz

Gemäß § 16 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. 2005 S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 619), sind die Mitglieder des Rates sowie die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger der Ausschüsse des Rates verpflichtet, dem Bürgermeister schriftlich Auskunft zu geben über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaft in Organen von selbstständigen Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Die gleiche Auskunftspflicht gilt für den Hauptgemeindefachbeamten (Bürgermeister) gegenüber dem Leiter der Aufsichtsbehörde.

Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen.

Die entsprechenden Unterlagen mit den übermittelten Auskünften der Mitglieder des Rates und der sachkundigen Bürger/innen sowie des Bürgermeisters stehen bei der Stadtverwaltung im Fachbereich 1/10, Zentraler Service, Rathausgebäude 1, Bahnhofstraße 15, Meinerzhagen, Zimmer 213, während der allgemeinen Öffnungszeiten montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr (freitags bis 12.30 Uhr), montags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr oder außerhalb dieser Zeiten auch nach Vereinbarung zur Einsicht zur Verfügung.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Stadt Meinerzhagen unter www.meinerzhagen.de eingesehen werden.

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.